

(3) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung erfolgt durch die Vollzugsorgane.

(4) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.

Vollzugsarten

Vollzug der Freiheitsstrafe

§15

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist in einer strengen, einer allgemeinen oder in einer erleichterten Vollzugsart durchzuführen.

(2) Die Vollzugsarten unterscheiden sich nach der Art der Unterbringung der Strafgefangenen, ihrer Beaufsichtigung und Bewegungsfreiheit im Strafvollzug. Damit sind unterschiedliche Ordnungs- und Disziplinarbestimmungen, unterschiedliche Vergütungen der Arbeitsleistungen, Unterschiede im Umfang der persönlichen Verbindungen sowie eine differenzierte Mitwirkung der Strafgefangenen am Erziehungsprozeß verbunden.

§16

(1) In die allgemeine Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 in die strenge Vollzugsart aufzunehmen sind;
2. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bestraft wurden, sofern sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 3 in die strenge Vollzugsart oder gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 in die erleichterte Vollzugsart aufzunehmen sind.

(2) Innerhalb der allgemeinen Vollzugsart ist durch ein differenziertes und progressiv gestaffeltes System von Vergünstigungen das eigene Bemühen der Strafgefangenen zur Bewährung und Wiedergutmachung zu unterstützen.

§17

(1) In die strenge Vollzugsart sind Verurteilte aufzunehmen, die

1. wegen eines Verbrechens mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurden;
2. wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wurden und wegen einer vorsätzlichen Straftat mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit Arbeitserziehung vorbestraft sind;
3. wegen eines vorsätzlichen Vergehens mit Freiheitsstrafe bestraft wurden und mindestens zweimal mit Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung vorbestraft sind.

(2) Die Strafgefangenen, die wegen eines Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche oder pri-